

Bundesamt für Justiz  
CH-3003 Bern

Per Mail an: [alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)

Zürich, 6. August 2019

## **Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 10. April 2019 laden Sie interessierte Kreis ein, Stellung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge) zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe.

**Der SBV schlägt vor, den Zahlungsaufschub gemäss Artikel 619 Absatz 2 VE-ZGB in besonderen Fällen auf 10 Jahren zu verlängern. Dies würde der übernehmenden Person mehr Flexibilität geben und einen langfristigen Fortbestand der Unternehmen ermöglichen. Solche Regelungen werden auch in anderen europäischen Staaten wie zum Beispiel Österreich angewendet.**

**Der SBV unterstützt die weiteren vorgesehenen Änderungen des Zivilgesetzbuches.**

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die jetzige Rechtslage ist unbefriedigend und kann ein unnötiges Hindernis für eine Unternehmensnachfolge darstellen und so die Fortführung eines Unternehmens verunmöglichen. Die Interessen der Erben geniessen gegenüber denjenigen des Unternehmens Vorrang, dies führt zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen und die volkswirtschaftliche Wertschöpfung wird in Mitleidenschaft gezogen.

Ziel der Änderung des Zivilgesetzbuches ist es, die Interessen der Unternehmen gegenüber denjenigen der Erben zu stärken und somit eine Unternehmensnachfolge zu vereinfachen. Ein Fortbestehen von Unternehmen ist für die Gesellschaft (z.B. Sicherung von Arbeitsplätzen) und für die Volkswirtschaft essenziell. Der SBV befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen mit Vorbehalt bei der Länge des Zahlungsaufschubs.

**WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.**

## 2. Bemerkungen zum Zahlungsaufschub

Der Zahlungsaufschub hat das Ziel, der übernehmenden Person Zeit einzuräumen, damit sie die notwendigen Mittel zur Bezahlung der Forderungen der anderen Erben und Erben aufbringen kann, zum Beispiel durch die mit dem Betrieb des Unternehmens erwirtschafteten Gewinne. Es ist jedoch fraglich, ob ein Zahlungsaufschub von bis zu 5 Jahren im Bauhauptgewerbe, wo eine sehr tiefe Gewinnmarge von ca. 3% besteht, hinreichend ist. Weiter ist auch zu beachten, dass ein Konjunkturzyklus zwischen 6 bis 10 Jahren dauert. Wenn ein Betrieb in einem Konjunkturtief übernommen wird, kann es unter Umständen mehr als 5 Jahren dauern bis sich die Wirtschaftslage verbessert. Je nach finanzieller Situation des Unternehmens und dem Wert der restlichen Erbschaftsmasse kann ein Zahlungsaufschub von 5 Jahren das Problem der Zerstückelung oder sogar Schliessung eines Unternehmens zeitlich verschieben. Sinn und Zweck dieser Änderung ist es der Unternehmensinteresse gegenüber denjenigen der übrigen Erben zu stärken, um den Fortbestand der Unternehmen langfristig zu sichern. Dies ist für die Volkswirtschaft und für die Gesellschaft von grosser Bedeutung, insbesondere die Erhaltung von Arbeitsplätzen. Somit schlägt der SBV vor, analog der Gesetzesregelung in Österreich, der Zahlungsaufschub gemäss Artikel 619 Absatz 2 VE-ZGB in besonderen Fällen auf 10 Jahren zu verlängern. Dies würde der übernehmenden Person mehr Flexibilität geben und einen langfristigen Fortbestand der Unternehmen ermöglichen.

Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch  
Direktor



Christoph Marth  
Leiter Rechtsdienst